

**Umsetzungsmaßnahmen des "Gute-KiTa-Gesetzes" in städtischen Münchner
Kindertageseinrichtungen
Ausweitung ab 2022**

**Digitalisierung der Kindertagesstätten im 21. Jahrhundert
Antrag Nr. 20-26 / A 01408
der FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion
vom 06.05.2021**

**Kita-App für München
Antrag Nr. 20-26 / A 01676
von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Alexandra Gaßmann
vom 15.07.2021**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04648

Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 15.12.2021
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemielage wurden die für 30.11.2021 und 01.12.2021 anberaumten Ausschusssitzungen abgesagt.

Eine Vorberatung bzw. Beschlussfassung im eigentlich zuständigen Ausschuss konnte deshalb nicht erfolgen. Selbst wenn ein bestimmtes Sachgebiet einem beschließenden Ausschuss durch Geschäftsordnungsbestimmung übertragen worden ist, kann die Vollversammlung die Beschlussfassung in einer bestimmten Angelegenheit jederzeit an sich ziehen.

Da noch im Dezember 2021 eine Entscheidung zu treffen ist, wird die Angelegenheit unmittelbar in die heutige Vollversammlung eingebracht.

1. Einführung

Am 01.01.2019 ist das Bundesgesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, 2696 BGBl, Nr. 49 vom 31. Dezember 2018, das sogenannte „Gute-KiTa-Gesetz“, in Kraft getreten. Mit dem Gesetz unterstützt der Bund die Länder bei der Verbesserung der Kindertageseinrichtungs-Qualität.

Die Umsetzung erfolgt in Bayern über die Richtlinie 2231-A des Freistaats Bayern, die sich in

- eine Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen, die der Freistaat Bayern am 27.02.2020 veröffentlicht und am 20.04.2021 aktualisiert und ausgeweitet hat, und
- eine Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und zur Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen, die am 29.04.2021 aktualisiert und ausgeweitet wurde,

untergliedert.

In dieser Beschlussvorlage werden die Maßnahmen zur Stärkung und Entlastung der Einrichtungsleitungen im Rahmen der Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus für den Bereich des Städtischen Trägers mit Wirkung für 2022 und 2023 dargestellt und zur Entscheidung vorgelegt. Der Ausbau erfolgt wie bisher nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Alle Maßnahmen sind daher zu 100 % refinanziert. Bislang wurden Maßnahmen in Höhe von 6.791.826 Euro initiiert. Mit dieser Beschlussvorlage sollen Maßnahmen in Höhe von 3,8 Mio. Euro zusätzlich ergänzt werden, so dass alle Mittel, die aus den vorgenannten Richtlinien zur Verfügung gestellt werden, auch ausgeschöpft werden können.

Die nichtstädtischen Träger haben ebenfalls die Möglichkeit, Fördermittel nach den Richtlinien zu beantragen. Selbstverständlich werden die Träger bei Bedarf vom Referat für Bildung und Sport beraten. Allerdings hat jeder Träger für sich individuell zu entscheiden, welche Entlastung für seine Einrichtungen adäquat ist, und diese Mittel entsprechend zu beantragen.

Im Rahmen des Stadtratsbeschlusses vom 08.04.2020 („Umsetzung des ‚Gute-KiTa-Gesetzes‘ [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17564) wurde die Einstellung von 50 Tagespflegepersonen beantragt (siehe Kapitel 5).

Die Tagespflegepersonen, die in den Kindertageseinrichtungen zur Unterstützung eingesetzt werden, werden in der Richtlinie als „Assistenzkräfte“ benannt. Der Städtische Träger bevorzugt aufgrund des Tätigkeitsprofils die Bezeichnung „pädagogische Helfer*innen“. Diese wirken bei der Betreuung und Erziehung von Kindern (inklusive Aufsichtspflicht für kleine Gruppen) im Sinne des konzeptionellen und organisatorischen Rahmens des Trägers und der Einrichtungen unterstützend mit.

Da im Rahmen der neuen Fassung der Richtlinie TP 2000 der Anteil der Kommune entfällt, übernimmt der Freistaat die Förderung nach der Richtlinie. Es verbleibt allerdings ein

Eigenanteil, da es sich um eine pauschale Förderung handelt. Es werden die notwendigen Kapazitäten beantragt, um die Möglichkeit der Beschäftigung von bis zu 50 Tagespflegepersonen mit einer höheren Refinanzierung und einem geringeren Finanzierungsanteil aus bereits vorhandenen Mitteln zu ermöglichen.

Mit den Beschlüssen des Stadtrats vom 08.04.2020 („Umsetzung des ‚Gute-KiTa-Gesetzes‘ [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18210) und vom 19.11.2020 („Umsetzung des ‚Gute-KiTa-Gesetzes‘ [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01584) wurden bereits folgende Maßnahmen zur Stärkung und Entlastung der Einrichtungsleitungen für den Bereich des Städtischen Trägers beschlossen:

- 73,0 VZÄ Verwaltungskräfte für Kindertageseinrichtungen
- 12,0 VZÄ für KiBiG.web-Pflege
- 6,0 VZÄ Hauswirtschaftliche Betriebsleitungen
- 17,1 VZÄ Roulierer Hauswirtschaftliche Kräfte
- 3,0 VZÄ Mobiler Handwerkerdienst incl. Kraftfahrzeug
- 3,0 VZÄ Entlastung Personalführung
- 3,1 VZÄ BEM-Fallmanager*innen

Alle Voraussetzungen für die 100%ige Refinanzierung durch das Gute-KiTa-Gesetz sind eingehalten.

Eine Entlastung der Einrichtungsleitung im Umfang von mindestens fünf Stunden ist nach der aktualisierten Richtlinie zum Leitungs- und Verwaltungsbonus anzunehmen, wenn zusätzliches Personal im Umfang von zehn Stunden pro Einrichtung neu eingestellt und eingesetzt wird, Tätigkeiten in der Praktikant*innen-Ausbildung delegiert werden oder technische Ausstattung zum Einsatz kommt. Für diese Maßnahmen werden dem Träger der Kindertageseinrichtung Bonuszahlungen im Rahmen der Richtlinie in unterschiedlicher Höhe gewährt.

Künftig wird der Leitungs- und Verwaltungsbonus gewährt für:

- zusätzlichen Personaleinsatz
(Faktor 0,16, entspricht beim Städtischen Träger 7,9 Mio. Euro jährlich)
- qualifizierte Praxisanleitung
(Faktor 0,07, entspricht beim Städtischen Träger 1,8 Mio Euro jährlich)
- Anschaffung und Einsatz von Sachmitteln
(Faktor 0,01, entspricht beim Städtischen Träger 500.000 Euro jährlich).

Wenn die Richtlinie im Bewilligungsjahr 2022 unter den aktuell geltenden Voraussetzungen und Förderhöhen fortgeführt wird, kann mit jährlichen Fördermitteln für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Höhe von ca. 10,5 Mio. Euro gerechnet werden.

Sollten weniger Fördermittel vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellt werden, wird das Referat für Bildung und Sport entsprechend weniger Maßnahmen ergreifen oder den Umfang der Maßnahmen reduzieren. Damit soll gewährleistet werden, dass die ergriffenen Maßnahmen zu 100 % durch den Bonus aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“ refinanziert sind.

2. Rückblick zur Entwicklung der bisherigen Maßnahmen aus dem Gute-KiTa-Gesetz

Die Einrichtungsleitungen und deren Stellvertretungen haben eine Schlüsselfunktion für das Team: Neben der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Fach- und Dienstaufsicht ermöglichen sie durch ihr Führungsverhalten gesundes Arbeiten, Motivation und ein konstruktives Miteinander sowohl im Team als auch in der Arbeit mit den Kindern und den Eltern. Sie sind ansprechbar und prägen die Qualität und Organisationskultur der Kindertageseinrichtungen. Aufgrund ihrer hohen Verantwortung muss noch mehr als bisher das Augenmerk auf die Führungskompetenz und förderliche Arbeitsbedingungen für Leitungskräfte gelegt werden. Dazu gehört auch Zeit für Führung. Es sollen grundsätzlich die Maßnahmen ausgebaut werden, die die Leitungen und deren Stellvertretungen entlasten sollen und trotz des Personalmangels erfolgversprechend sind. Die bislang initiierten Maßnahmen werden bereits als eine spürbare Entlastung wahrgenommen, daher werden diese noch weiter mit dieser Beschlussvorlage ausgebaut.

Verwaltungskräfte für Kindertageseinrichtungen

Die Stellen für Verwaltungskräfte für Kindertageseinrichtungen konnten größtenteils besetzt werden und haben ihre mobile Tätigkeit in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen. Ein Großteil wurde durch Nachwuchskräfte abgedeckt. Abhängig vom Schulungsstand können diese die Leitungskräfte von vielfältigen Aufgaben entlasten. Dies ist ein Meilenstein in der städtischen Kindertagesbetreuung (0-6 Jahre).

Zentralisierung von Aufgaben im Bereich der KiBiG.web-Pflege

Das Team der Verwaltungskräfte ist derzeit im Aufbau und wurde als Team 1a in die Geschäftsstelle Zuschuss (RBS-KITA-GSt-Z) integriert. So konnte beispielsweise die Datenpflege zum Corona-Beitragsersatz für das Bewilligungsjahr 2020 durch die Verwaltungskräfte im Onlineverfahren KiBiG.web zentral übernommen werden. Damit konnten die Leitungen der Kindertageseinrichtungen von dieser Aufgabe entlastet werden. Außerdem wurde aufgrund des Einsatzes der Verwaltungskräfte in der Zentrale das Verfahren bei Belegprüfungen umgestellt. Die Einrichtungsleitungen konnten durch die zentrale Zusammenstellung der Kinddaten, Vorprüfung der Unterlagen und Kommunikation mit der Regierung von Oberbayern entlastet werden.

Hauswirtschaftliche Betriebsleitungen (HBL)

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Kindertagesbetreuung weiterentwickelt. Auch die hauswirtschaftlichen Versorgungsleistungen in der Kindertagesbetreuung müssen stetig an diese neuen Herausforderungen angepasst werden. Um die entwicklungsbedingten Bedarfe an Ernährung und Hygiene, sowie die Erfüllung des pädagogischen Auftrags (z.B. Sicherung des Kindeswohls, Entwicklung von Lebenskompetenzen) sicherzustellen, wurden sechs Stellen für regionale Hauswirtschaftliche Betriebsleitungen (HBL) geschaffen, von denen aktuell fünf besetzt sind.

Diese regionalen HBL gehen in die Kindertageseinrichtungen, begleiten und führen hauswirtschaftliches Personal ein. Sie erkennen die Bedarfe der Fachkräfte in der Hauswirtschaft, der Pädagog*innen sowie der angelernten hauswirtschaftlichen Mitarbeiter*innen und konzipieren Vernetzungstreffen und eine neue Gremienstruktur. Organisiert werden die Gremien vom Städtischen Träger in kooperativer und konzeptioneller Zusammenarbeit mit der Fachberatung des Geschäftsbereichs KITA. Themen dieser Gremien sind die Verbesserung der Qualität in der Verpflegung, Hygiene, Wäschepflege und Reinigung der Kindertageseinrichtungen und die Förderung der Hauswirtschaft sowie die Vernetzung untereinander. Das gemeinsame Arbeiten wird dadurch bereichert.

Durch die Einstellung der regionalen HBL ist die Fachverantwortung aller hauswirtschaftlichen Bereiche auf die jeweilige HBL der jeweiligen Region übertragen worden. Dadurch erfahren die Leitungen eine deutliche Entlastung (z.B. bei der Essenskalkulation, bei der Erstellung des Speiseplans etc.).

Neben vielen anderen Themen entwickeln die HBL der Region in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung und der Fachberatung zur Zeit Bewerbungsleitfäden und Einarbeitungskonzepte für angelernte hauswirtschaftliche Mitarbeiter*innen sowie für hauswirtschaftliche Fachkräfte (wie z.B. Köch*innen oder Hauswirtschaftsleitungen in Häusern für Kinder), um die Qualität und Zufriedenheit in den Einrichtungen weiterhin zu steigern. Dieses Vorgehen wünschten sich auch die Einrichtungsleitungen, die von den Ergebnissen bereits begeistert sind und profitieren.

Roulierer*innen hauswirtschaftliche Kräfte

Die roulierenden hauswirtschaftlichen Mitarbeiter*innen (17,1 VZÄ) konnten besetzt werden und haben bereits ihre Tätigkeit aufgenommen. Dadurch können Ausfälle (z.B. Urlaub oder Fortbildungen) in den Kindertageseinrichtungen besser kompensiert werden. Die Kindertageseinrichtungen sind sehr zufrieden mit der Maßnahme und fühlen sich sehr unterstützt.

Mobiler Handwerkerdienst

Die drei neuen VZÄ für mobile Handwerker*innen konnten besetzt werden und haben ihre mobile Tätigkeit in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen. Ein Auftragsystem, über

das die Kindertageseinrichtungen Leistungen bestellen können, wurde installiert. Das Angebot der mobilen Handwerker*innen wird von den Kindertageseinrichtungen rege genutzt. Es besteht bereits eine hohe Zufriedenheit mit diesen Leistungen.

Entlastung Personalführung

Die Zuschaltung von 2,0 VZÄ Sozialpädagog*innen wird zur Entlastung der Führungskräfte in Bezug auf den Umgang mit leistungsgeminderten Beschäftigten genutzt. Dies reicht von individueller Beratung und Begleitung der Betroffenen bis hin zur praktischen Unterstützung der Führungskräfte bei allen notwendigen Prozessschritten. Dieses Angebot wird von den Führungskräften gerne in Anspruch genommen. Ergänzend hierzu wird 1,0 VZÄ Verwaltungskraft zur Koordinierung und Erledigung der administrativen Aufgaben sowie zur Abwicklung der Prozesse bei der Umsetzung des Masernschutzgesetzes eingesetzt.

BEM-Fallmanagement

Durch die Stellenzuschaltungen wird nun für einen Großteil der städtischen Kindertageseinrichtungen das BEM-Fallmanagement zentral übernommen. Diese Maßnahme hat bei den Führungskräften eine sehr hohe Zustimmung und erleichtert die Führungsaufgabe wesentlich.

Bislang konnte aber kapazitätsbedingt noch nicht das gesamte Personal an den Kindertageseinrichtungen, welches Kinder bis zum Schuleintritt betreut, in die Prozessverantwortung des dezentralen BEM-Fallmanagements übernommen werden. Hierfür werden gemäß einer Personalbedarfsermittlung zusätzlich noch 1,6 VZÄ benötigt. Dadurch kann eine flächendeckende qualifizierte Betreuung der länger erkrankten Dienstkräfte durch das dezentrale BEM-Fallmanagement angeboten werden. Dies stellt eine deutliche Entlastung der Führungskräfte dar und liefert gerade in den aktuellen Pandemie-Zeiten einen weiteren wichtigen Beitrag zur Gesunderhaltung des Personals.

3. Neue bzw. Ausweitung der Entlastungsmaßnahmen aufgrund der neuen, erweiterten Richtlinie vom 20.04.2021

3.1 Entlastung der Einrichtungsleitungen von Verwaltungsaufgaben durch zusätzlichen Personaleinsatz

3.1.1 Ausbau der Verwaltungskräfte beim Städtischen Träger

Durch den anhaltenden, bundesweiten Fachkräftemangel ist es weiterhin nicht zielführend, mit den Geldern des Gute-KiTa-Gesetzes weitere pädagogische Stellen einzurichten. Stattdessen werden die Kita-Verwaltungsstellen an den Kindertageseinrichtungen ausgebaut.

Eine erfolgversprechende Maßnahme ist, durch den Einsatz von zusätzlichen Verwaltungskräften die Einrichtungsleitungen bei weiteren Verwaltungsaufgaben zu entlasten. Durch den Einsatz von bisher 73 Verwaltungskräften (davon 3 Springer*innen) in den Stadtquartieren des Städtischen Trägers können bereits durch die Stadtratsbeschlüsse vom Frühjahr und Herbst 2020 verschiedene Verwaltungsaufgaben der Leitungen übertragen und diese somit entlastet werden.

Durch die mit dieser Beschlussvorlage vorgeschlagene Ausweitung dieser Maßnahme um weitere 30,0 VZÄ kann der Umfang der übernommenen Verwaltungstätigkeiten ausgeweitet werden. Eine Kita-Verwaltungskraft ist dann nicht mehr für 6-12 Kindertageseinrichtungen (je nach Stellenbesetzung) abrufbar, sondern nur noch für drei bis vier Kindertageseinrichtungen zuständig.

Ziel der Ausweitung ist es, dass folgende Tätigkeiten weitgehend durch die Verwaltungskräfte erledigt werden:

- Bestellwesen (z.B. Bedarfsermittlung, Rahmenverträge prüfen, Bedarfsanforderung per Bestellschein bzw. Eigenbeschaffung auf Rechnung, Warenannahme),
- Kassen- und Kontenverwaltung (z.B. Bargeldverwaltung, Kassenbuchführung),
- Essensabrechnung (z.B. Belegprüfung, Excel-Tabellen führen),
- Kinddaten (z.B. Akte anlegen), Warteliste und Buchungszeiten pflegen,
- sonstige Verwaltungstätigkeiten (z.B. Ordnerablage pflegen, Postverkehr sichten und verteilen, Schriftstücke nach Vorgaben erstellen, Protokollieren) vollziehen,
- Pflege von Personalneben- und Aktenführung an der Kindertageseinrichtung (Urlaub, Statistiken etc.),
- Anmeldeformalitäten abwickeln (Anträge und Belege kopieren und ablegen, Zusagen brieflich versenden),
- Einträge im Gebührenmodul K@RL zur Essensteilnahme der Kinder vornehmen,
- Büroarbeit vor Ort (Terminvereinbarungen, Erreichbarkeit verbessern) erledigen.

Bei dem geltend gemachten Stellenmehrbedarf von 30,0 VZÄ (davon 29 VZÄ im Jahr 2022 und 1,0 VZÄ im Jahr 2023) in E6/A6 handelt es sich um operative Tätigkeiten.

3.1.2 Ausbau der Verwaltungskräfte in der Zentrale bei KITA-GSt-Zuschuss zur Entlastung der Einrichtungsleitungen

Eine weitere große Entlastung der Einrichtungsleitungen kann auch durch die Ausweitung der zentralen Pflege des KiBiG.web als Grundlage für die Einnahme von staatlichen Zuweisungen für die städtischen Einrichtungen erreicht werden. Dies ermöglicht auch, dass die sehr aufwendigen Belegprüfungen durch die Regierung von Oberbayern nicht mehr in den Kindertageseinrichtungen selbst durchgeführt werden müssen, sondern zentral abgewickelt werden können. Die Hauptaufgaben dieser Verwaltungskräfte sind:

- Zentrale Pflege der Kinddaten im KiBiG.web (z.B. Erfassung und Plausibilisierung der Buchungsbelege und Nachweise für die erhöhten Gewichtungsfaktoren; Aufbau und Pflege eines zentralen Ablagesystems)
- Belegprüfungen (z.B. Zusammenstellung und Übermittlung der Belege, Stellungnahme bei erklärungsbedürftigem Sachverhalt; Überprüfung der Ergebnisse, ggf. Mitwirkung bei Widerspruch bzw. Klage)
- Kooperation mit den Kindertageseinrichtungen (z.B. regelmäßige Teilnahme an Leitungskonferenzen, direkter Kontakt vor Ort bei Unterstützungsbedarf)

Zusätzlich sollen 3,0 VZÄ eingerichtet werden, um einerseits die Koordination und Abwicklung der Gelder aus dem Gute-KiTa-Gesetz sicherzustellen und um andererseits die städtischen Einrichtungsleitungen durch die zentrale Zusammenstellung, Vorprüfung der Unterlagen der Kinderdaten und Kommunikation im Rahmen der Belegprüfungen durch die Regierung von Oberbayern weiter zu entlasten.

3.1.3 Entlastung der Einrichtungsleitungen durch die Zentralisierung von Verwaltungskräften im Rahmen der Antragsverfahren auf Betriebserlaubnis (A.) und durch die Aufstockung der Kapazitäten für die Schulung und anschließende Betreuung der Verwaltungskräfte (VK) bei der Betriebssicherung (SB Fachverfahren/Trainer und Betreuer Fachverfahren/BFV) (B.)

A. Verwaltungskräfte im Rahmen der Antragsverfahren auf Betriebserlaubnis

Die Mitwirkung bei der Koordination und der Abwicklung des Antragsverfahrens für Betriebserlaubnisse belastet die Leitungen von Kindertageseinrichtungen stark. Diese Aufgabe fällt nicht nur bei der Beantragung von Betriebserlaubnissen für neue Einrichtungen an, sondern auch für jede Änderung in der Betriebserlaubnis (z.B. Altersgruppen, Umzug, zeitweise Auslagerung, Konzeptionsänderung etc.).

Federführend für die Koordination aller Betriebserlaubnisse ist eine Stelle in der KITA-Zentrale (Städtischer Träger, Betriebssicherung). Jedoch verbleiben nach wie vor viele Aufgaben bei den Einrichtungsleitungen.

Um diese Belastung zu reduzieren, ist es sinnvoll, 2,0 VZÄ bei RBS-KITA-ST-BS zu etablieren, die auf dem Gebiet der Betriebserlaubnisse beraten und aktiv unterstützen.

Hauptaufgaben sind:

- Koordinierung der Begehungen vor Ort
- Koordinierung der Beteiligten und Zeitmanagement
- Abwicklung des Antragsverfahrens für Betriebserlaubnisse von Kindertageseinrichtungen (0-6 Jahre) des Städtischen Trägers

B. Sachbearbeitung Fachverfahren/Trainer und Betreuer Fachverfahren/BFV

Die Kita-Verwaltungskräfte übernehmen Fachverfahrensarbeiten, die bis dato bei den Leitungen angesiedelt sind. Dies würde einen Einarbeitungs- und dauerhaften Betreuungsaufwand bei den Leitungen verursachen. Davon sollen die Einrichtungsleitungen entlastet werden.

Im Einzelnen handelt es sich hier um Folgendes:

Einarbeitungsaufwand:

- Grundeinweisungen, Auffrischungen und Einweisungen für alle Weiterentwicklungen in den Fachverfahren (*kita finder+*, K@RL, KiBiG.web, Einrichtungsverwaltung etc.)
- Konzeptionierung, Koordination, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der VK-Einweisungen

Alles findet mit erhöhtem Aufwand im Vergleich zur etablierten Betreuung der Einrichtungen statt, da eine Verwaltungskraft für mehrere Einrichtungen tätig wird. Dies betrifft vor allem die Häufigkeit von Neuanlagen, den Umzug und die Änderung von Accounts aller Art, die qualitativ hochwertigere Einweisung der Kita-Verwaltungskräfte auf Grund des Einsatzes in mehreren Kindertageseinrichtungen und nicht zuletzt der hohe Betreuungsaufwand im Nachgang.

Hierbei können die Einrichtungsleitungen entlastet werden, indem die Ressourcen hierfür zur Verfügung gestellt werden.

Für den Gesamtaufwand für die Einweisungen in die Fachverfahren ist ein*e weitere*r Trainer*in erforderlich.

Daher sollen 1,0 VZÄ in A11/E10 (Trainer*in) in der Betriebssicherung eingerichtet werden, um zum einen die Koordination und Abwicklung der Qualifizierung sicherzustellen und zum anderen die städtischen Einrichtungsleitungen durch die zentralen Einweisungen der Fachverfahren der Verwaltungskräfte zu entlasten.

Zusätzlicher Betreuungsaufwand:

- Betreuung der Anwender*innen im Nachgang zu den Fachverfahreneinweisungen inkl. PC-Aufschaltung, Einzelnachschulungen, Unterstützung bei Office-Problemen, Datenpflege, Eingabehilfe in die Fachverfahren
- Accountanlage bei Fachverfahren, PC-Accountvorverfahren

3.1.4 Digital 4 Finance (d4f)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat im Jahr 2019 das Redesign der städtischen Finanz- und Logistikprozesse mit der strategischen Lösung SAP S/4HANA beschlossen. Die beschlossene Lösung bedeutet, unter anderem im Finanz- und Logistikbereich bisherige Prozesse zu digitalisieren. Die Kindertageseinrichtungen sind von dieser Umstellung betroffen mit Prozessen im Bereich der Bestellungen/Beschaffungen, der Rechnungsbezahlung und den Budgetmitteln für die Einrichtungen.

Im Geschäftsbereich KITA waren die Prozesse an den dezentralen Kindertageseinrichtungen bisher sehr analog strukturiert. Bestellscheine werden zum Beispiel noch per Hand ausgefüllt und in Papierform an die Buchhaltung/Beschaffung bei RBS-KITA zur weiteren Bearbeitung gesandt. Mit der Einführung des neuen Rechnungswesens bei der Landeshauptstadt München werden viele Prozesse digitalisiert. Das bedeutet, dass das bisherige analoge Verfahren umgestellt werden muss. Die Digitalisierung bietet aber auch die Chance, im Rahmen der Vorgaben weitere Prozesse zu digitalisieren, die zu einer deutlichen Entlastung der Einrichtungsleitungen führen, wie zum Beispiel die Budgetmittelverwaltung durch tagesaktuelle Ansichten im SAP-System.

Die Umstellung auf die Digitalisierung in den Rechnungswesenprozessen erfordert eine gute Vorbereitung und Begleitung durch die Geschäftsstelle Finanzen bei RBS-KITA (RBS-KITA-GSt-F), um die Kindertageseinrichtungen vor Ort zu entlasten und neue Strukturen aufzubauen. Hier tragen vor allem die 3 Teamleitungen des Bereichs Buchhaltung/Beschaffung und das Team Finanzmanagement mit ihrem Fachwissen wesentlich dazu bei, dass die Umstellung gut gelingen kann. Um eine zusätzliche Belastung an den Kindertageseinrichtungen zu reduzieren und die Aufgaben im Finanzbereich weiterhin sicherzustellen, ist es sinnvoll, 1,0 VZÄ Sachbearbeitung bei RBS-KITA-GSt-F als Unterstützung für die Umstellung zu etablieren.

Hauptaufgaben sind:

- Schulungen im Zusammenhang mit d4f für die Verwaltungskräfte an den Einrichtungen planen und durchführen
- Budgetverteilung und -auswertung für die Stadtquartiere/Kindertageseinrichtungen
- Koordination von Verwaltungsabläufen (Anfragen der Kindertageseinrichtungen, Post von den Kindertageseinrichtungen, Beratung und Servicestrukturen aufbauen)
- Sicherstellung einer zeitnahen Bearbeitung der Rechnungen (Skontoverluste, Vermeiden von Mahnungen) und Bestellungen der Kindertageseinrichtungen (Priorisierung von Bestellungen, die für den Betrieb notwendig sind)

3.1.5 Ausbau des dezentralen BEM-Fallmanagements für die städtischen Kindertageseinrichtungen

§ 167 Abs. 2 SGB IX verpflichtet die Arbeitgeber, ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) einzurichten mit dem Ziel, die Arbeitsunfähigkeit der Beschäftigten möglichst zu überwinden, erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz der betroffenen Dienstkraft im Einzelfall zu erhalten.

Das BEM-Verfahren wurde bisher bei den Leitungen vor Ort durchgeführt. Im Rahmen eines Pilotprojekts wurde die Verfahrensverantwortung an ein professionelles, qualifiziertes und neutrales Fallmanagement bei GL 10 für ausgewählte Regionen übertragen. Dieses Modell hat sich in der Praxis bewährt, konnte aber kapazitätsbedingt noch nicht flächendeckend angeboten werden. Mit den dafür notwendigen zusätzlichen 1,6 VZÄ soll dies nun über diese Beschlussvorlage realisiert werden.

Dies bedeutet:

- keine aufwendige Aneignung von Fachkompetenzen im BEM-Verfahren,
- die Reduzierung von Gesprächen (keine BEM-Gespräche mehr bei den Einrichtungsleitungen),
- geringerer Dokumentationsaufwand (die Verfahrensverantwortung und die Erfüllung der Dokumentationspflichten liegen nicht mehr bei der Einrichtungsleitung, sondern beim Fallmanagement),
- höhere Qualität und Einheitlichkeit bei gleichzeitiger Entlastung und
- Unterstützung bei Fragen zum BEM-Verfahren durch Fachkräfte.

3.2 Entlastung der Einrichtungsleitungen durch optimierte Ausbildungsbetreuung bei KITA-GSt-PuO und KITA-ST-PE (qualifizierte Praxisanleitung nach dem Gute-KiTa-Gesetz)

Das praxisintegrierte Ausbildungsmodell OptiPrax unterstützt die Gewinnung von dringend benötigtem Erziehungspersonal für die Kindertageseinrichtungen und wird laufend ausgebaut. Zum 01.01.2022 werden bei RBS-KITA insgesamt 460 Ausbildungsstellen betreut. Bis September 2023 ist bei RBS-KITA sogar eine Anzahl von 780 Ausbildungsstellen möglich.

Daneben sind durch die Personalengpässe der letzten Jahre an den Kindertageseinrichtungen neben OptiPrax weitere neue Aus- und Weiterbildungsformen entstanden, wie beispielsweise die Fach- und Ergänzungskraft für Grundschulkindbetreuung.

Diese Sonderformen bedeuten einen erhöhten Koordinationsaufwand zwischen den beteiligten Schulen und RBS-KITA – bisher insbesondere bei den Einrichtungsleitungen. Auch die Auszubildenden und Studierenden müssen engmaschiger betreut werden, da keine Vorerfahrungen, Konzepte oder Erfahrungsberichte bestehen.

Die Einstellungszahlen im Ausbildungsbereich sind aufgrund von OptiPrax und der neuen Ausbildungsformen seit 2012 um das 2,2-fache von 220 Einstellungen auf 483 im Jahr 2020 angestiegen.

Um eine qualifizierte Praxisanleitung an den Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten, sind sowohl eine aktive Betreuung der Auszubildenden als auch eine gute Kooperations- und Vernetzungsarbeit intern wie extern erforderlich. Dafür sollen bei RBS-KITA zusätzliche Koordinations- und Ausbildungsmanagementstellen geschaffen werden, um die Leitungen nachhaltig zu entlasten.

Für eine Optimierung der Ausbildungsbetreuung an den städtischen Kindertageseinrichtungen soll bei RBS-KITA ein ganzheitliches, administratives Ausbildungsmanagement im Praktikumsbüro eingerichtet werden, das die komplette Personalgewinnung, -betreuung und -verwaltung der neuen Ausbildungsvarianten einschließt und damit einen Personal-service „aus einer Hand“ für die Kindertageseinrichtungen bietet.

Auszubildende haben mit einem optimierten Ausbildungsmanagement vom ersten Kontakt mit dem Praktikumsbüro über die Suche nach der passenden Ausbildungsstelle, dem Einstellungsverfahren bis zur Vertragsunterzeichnung die gleiche Ansprechperson. Auch wenn Schwierigkeiten während der Ausbildung auftreten, kann „aus einer Hand“ reagiert werden – ohne dass ein größerer Abstimmungsbedarf erforderlich ist. Dies würde eine qualitativ bessere Betreuung der Auszubildenden ermöglichen. Daneben hätten auch die Leitungen der Kindertageseinrichtungen für den Ausbildungsbereich nur noch eine Ansprechperson, die über alle personalrechtlichen Themen Auskunft geben kann. Dadurch kann eine qualifizierte personalwirtschaftliche Betreuung der Auszubildenden, ebenso wie die Besetzung der Stellen und damit die Ausstattung der städtischen Einrichtungen mit Auszubildenden weiterhin gewährleistet werden.

Ebenfalls werden neben dem erhöhten Bedarf aufgrund des OptiPrax-Ausbaus weitere Ausbildungsmodelle, wie das Assistenzkraftprogramm zur*zum Kinderpfleger*in und die Ausbildung zur pädagogischen Fach- oder Ergänzungskraft für Grundschulkindbetreuung sowie die unbezahlten Praktikumsstellen begleitet. Aufgrund der Ausbildungsvielfalt sind außerdem umfangreiche und verlässliche Beratungsmöglichkeiten für Leitungen essentiell. Daneben ist die Betreuung der praktizierenden Studierenden auszubauen. Ein*e feste*r Ansprechpartner*in außerhalb von Fachakademie und Praxiseinrichtung ist dadurch für die gesamte Ausbildungszeit gewährleistet.

Die Kapazitätsabschätzung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 0,5 VZÄ für die Koordination bei KITA-ST-PE und 0,14 VZÄ bei KITA-GSt-PuO für 50 zusätzliche Ausbildungsplätze soll nun auf die ab 01.01.2022 bestehenden 460 OptiPrax-Ausbildungsplätze angepasst werden. Dies ergibt zum 01.01.2022 einen Personalbedarf von 5,9 VZÄ.

Für diese Aufgaben sind bereits bei KITA-ST-PE 1,5 VZÄ und bei KITA-GSt-PuO 0,64 VZÄ eingesetzt. Somit ergibt sich ein Personalmehrbedarf von 3,76 VZÄ, worunter 3,1 VZÄ auf KITA-ST-PE und 0,66 VZÄ auf KITA-GSt-PuO entfallen würden.

Davon wird nun ein neuer Personalbedarf von 1,5 VZÄ für die pädagogische Koordinierungsstelle bei KITA-ST-PE geltend gemacht sowie 2,26 VZÄ für das Praktikumsbüro bei KITA-GSt-PuO, damit erstmalig ein umfassendes administratives Ausbildungsmanagement entstehen kann. Durch das administrative Ausbildungsmanagement „aus einer Hand“ entsteht eine Entlastung für die Einrichtungsleitungen ebenso wie eine Entlastung für die Koordinierungsstelle bei KITA-ST-PE.

4. Erforderliche Personal- und Sachressourcen

Die Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus gilt bis 31.12.2023. Die im Kapitel 3 aufgeführten Stellen sollen zunächst bis dahin befristet werden. Bei einer Verlängerung der Richtlinien sollen die Befristung der Stellen und die erforderlichen Sachmittel entsprechend verlängert werden.

4.1 Verwaltungskräfte bei KITA-ST (vgl. Kapitel 3.1.1)

An den Kindertageseinrichtungen des Städtischen Trägers sollen weitere 29,0 VZÄ ab 2022 und 1,0 VZÄ ab 2023 wie folgt eingerichtet werden:

Bei der Bemessung wurden 3,0 VZÄ pro Stadtquartier (KITA-ST) angesetzt, um die Einrichtungsleitungen durch weitere roulierende Kräfte – zuständig für nunmehr nur noch ca. drei bis vier Einrichtungen – zu entlasten. Dadurch können die Einrichtungen von deutlich mehr Aufgaben entlastet werden. Im Jahr 2022 fallen einmalig Arbeitsplatzkosten an. Diese Mittel können dann für 2023 für eine weitere Verwaltungskraft (1,0 VZÄ) verwendet werden.

KITA-ST (Kindertageseinrichtungen)

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte/Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte/Tarif
01.01.2022 – 31.12.2023	Verwaltungskräfte Stadtquartier	29,0	A6/E6	1.263.820 €/1.731.590 €
01.01.2023 – 31.12.2023	Verwaltungskraft Stadtquartier	1,0	A6/E6	43.580 €/59.710 €

Arbeitsplatzkosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind 30 neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i**	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2022	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	29	2.000 €	58.000 €
2023	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	1	2.000 €	2.000 €
01.01.2022 – 31.12.2023	Arbeitsplatzkosten	b	k	29	800 €	23.200 €
2023	Arbeitsplatzkosten	b	k	1	800 €	800 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

Zusätzlicher Büroraumbedarf

Für die neu zu schaffenden Stellen ist kein zusätzlicher Büroraumbedarf erforderlich, daher werden keine zusätzlichen Bedarfe beim Kommunalreferat angemeldet.

Erlöse

Für das Jahr 2022 und 2023 besteht für diese Stellen eine vollständige Refinanzierung durch Bezuschussung über die Fördermittel aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“.

Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich einmalig um bis zu 1.812.790 Euro im Jahr 2022 und bis zu 1.817.300 Euro im Jahr 2023, davon sind einmalig bis zu 1.812.790 Euro im Jahr 2022 und bis zu 1.817.300 Euro im Jahr 2023 zahlungswirksam.

4.2 Verwaltungskräfte bei KITA-GSt-Zuschuss (vgl. Kapitel 3.1.2)

Bei der Bemessung wurde die Anzahl der Förderanträge und der anfallende umfangreiche Beratungsaufwand berücksichtigt. Das Verfahren der Belegprüfungen wurde dahingehend geändert, dass die Koordination und Kommunikation zentral über die Geschäftsstelle Zuschuss erfolgt. Der entsprechende Mehrbedarf wurde berücksichtigt.

Wenn der Stellenbedarf nicht gedeckt werden kann, kann eine termingerechte Abwicklung der Förderanträge nicht auf Dauer sichergestellt werden. Der Landeshauptstadt München könnten dadurch ggf. finanzielle Einbußen entstehen.

KITA-GSt-Zuschuss

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte/Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte/Tarif
01.01.2022 – 31.12.2023	Sachbearbeitung	3,0	A10/E9c	171.090 €/210.750 €

Arbeitsplatzkosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind 3 neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i**	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2022	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	3	2.000 €	6.000 €
01.01.2022 – 31.12.2023	Arbeitsplatzkosten	b	k	3	800 €	2.400€

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter 4.2 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 3,0 VZÄ im Bereich RBS-KITA-GSt soll ab 01.01.2022 befristet bis 31.12.2023 im Verwaltungsgebäude des RBS am Standort Landsberger Straße 30 eingerichtet werden. Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf für voraussichtlich 3 Arbeitsplätze ausgelöst. Die Arbeitsplätze können aus Sicht des RBS nur durch vorübergehende Nachverdichtung in der Landsberger Straße 30 untergebracht werden. Der zusätzliche Büroraumbedarf wird beim Kommunalreferat angemeldet.

Erlöse

Für das Jahr 2022 und 2023 besteht für diese Stellen eine vollständige Refinanzierung durch Bezuschussung über die Fördermittel aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“.

Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich einmalig um bis zu 219.150 Euro im Jahr 2022 und bis zu 213.150 Euro im Jahr 2023, davon sind einmalig bis zu 219.150 Euro im Jahr 2022 und bis zu 213.150 Euro im Jahr 2023 zahlungswirksam.

4.3 Verwaltungskräfte bei KITA-ST-BS (vgl. Kapitel 3.1.3)

Mit zentralen 1,8 VZÄ sind derzeit hier nur ein kleiner Teil der bemessenen 4,8 Stellenkapazitäten (lt. Personalbedarfsermittlung vom 22.06.2020 mittels Kapazitätsabschätzung anhand von Fallzahlen von 2017–2020) vorhanden. Daher sollen beim Städtischen Träger weitere 2,0 VZÄ eingerichtet werden.

Darüber hinaus soll 1,0 VZÄ (Trainer*in) für die Koordination und Abwicklung der Qualifizierung der Verwaltungskräfte in den Fachverfahren *kita finder+*, K@RL, KiBiG.web, Einrichtungsverwaltung etc.) eingerichtet werden.

KITA-ST-BS

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte/Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte/Tarif
01.01.2022 – 31.12.2023	Sachbearbeitung BE	2,0	A10/E9c	114.060 €/140.500 €
01.01.2022 – 31.12.2023	Trainer*in	1,0	A11/E10	62.890 €/76.530 €

Arbeitsplatzkosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind 3 neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i**	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2022	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	3	2.000 €	6.000 €
01.01.2022 – 31.12.2023	Arbeitsplatzkosten	b	k	3	800 €	2.400 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter 4.3 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 3,0 VZÄ im Bereich RBS-KITA-ST-BS soll ab 01.01.2022 befristet bis 31.12.2023 im Verwaltungsgebäude des RBS am Standort Hackenstr. 12 eingerichtet werden. Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf für voraussichtlich 3 Arbeitsplätze ausgelöst. Die Arbeitsplätze können aus Sicht des RBS nur durch vorübergehende Nachverdichtung in der Hackenstr. 12 untergebracht werden. Der zusätzliche Büroraumbedarf wird beim Kommunalreferat angemeldet.

Erlöse

Für die Jahre 2022 und 2023 besteht für diese Stellen eine vollständige Refinanzierung durch Bezuschussung über die Fördermittel aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“.

Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich einmalig um bis zu 225.430 Euro im Jahr 2022 und 219.430 Euro im Jahr 2023, davon sind einmalig bis zu 225.430 Euro im Jahr 2022 und 219.430 Euro im Jahr 2023 zahlungswirksam.

4.4 Digital 4 Finance (vgl. Kapitel 3.1.4)

Die Umstellung auf digitale Rechnungswesenprozesse im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist zeitgerecht und zukunftsorientiert. Für diese zusätzliche Aufgabe sind keine Stellenkapazitäten vorhanden. Damit eine Umstellung auf die Digitalisierung gut gelingen kann, ist zur Unterstützung der 3 Teamleitungen und 2 VZÄ im Team Finanzmanagement 1 VZÄ Sachbearbeitung Finanzen notwendig, die Aufgaben aus diesen Bereichen übernimmt.

KITA-GSt-F

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte/Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte/Tarif
01.01.2022 – 31.12.2023	SB Finanzen	1,0	A10/E9c	57.030 €/ 70.250 €

Arbeitsplatzkosten

Für die neu zu schaffenden Stellen ist 1 neuer Arbeitsplatz erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i**	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2022	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	1	2.000 €	2.000 €
01.01.2022 – 31.12.2023	Arbeitsplatzkosten	b	k	1	800 €	800 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter 4.4 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 1,0 VZÄ im Bereich RBS-KITA-GSt-F soll ab 01.01.2022 befristet bis 31.12.2023 im Verwaltungsgebäude des RBS am Standort Landsberger Str. 30 eingerichtet werden. Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf für voraussichtlich 1 Arbeitsplatz ausgelöst. Der Arbeitsplatz kann aus Sicht des RBS nur durch vorübergehende Nachverdichtung in der Landsberger Str. 30 untergebracht werden. Der zusätzliche Büroraumbedarf wird beim Kommunalreferat angemeldet.

Erlöse

Für die Jahre 2022 und 2023 besteht für diese Stelle eine vollständige Refinanzierung durch Bezuschussung über die Fördermittel aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“.

Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich einmalig um bis zu 73.050 Euro im Jahr 2022 und 71.050 Euro im Jahr 2023, davon sind einmalig bis zu 73.050 Euro im Jahr 2022 und 71.050 Euro im Jahr 2023 zahlungswirksam.

4.5 Entlastung der Leitungen durch ein dezentrales BEM-Fallmanagement für die städtischen Kindertageseinrichtungen (vgl. Kapitel 3.1.5)

Bei der Geschäftsleitung – GL 10 des RBS sollen 1,6 VZÄ für die Unterstützung der städtischen Kindertageseinrichtungen wie folgt eingerichtet werden:

Der Bedarf wurde auf Basis der konkreten Erfahrungen aus dem seinerzeitigen Pilotprojekt ermittelt. Er beruht dabei auf einer vom Personal- und Organisationsreferat durchgeführten Stellenbemessung und -bewertung, welche für den Beschluss zum Abschluss des Pilotprojekts und zur stadtweiten Implementierung eines BEM-Fallmanagements durchgeführt wurde (Beschluss des Stadtrats vom 18.12.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15646). Der Stadtrat hatte mit diesem Beschluss ferner die Referate verpflichtet, ein dezentrales BEM-Fallmanagement dauerhaft einzurichten.

RBS-GL 10

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte/Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte/Tarif
01.01.2022 – 31.12.2023	SB Betriebliches Eingliederungsmanagement	1,6	A10/E9c	91.248 €/112.400 €

Arbeitsplatzkosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind 1,6 neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i**	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2022	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	1,6	2.000 €	3.200 €
01.01.2022 – 31.12.2023	Arbeitsplatzkosten	b	k	1,6	800 €	1.280 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

Weitere Sachkosten zur Qualifizierung des dezentralen BEM-Fallmanagements

Für die erforderliche Qualifizierung des Personals zum Certified Disability Management Professional (CDMP) sind Mittel in Höhe von einmalig 5.500 Euro pro Person sowie jährlich 1.500 Euro pro Person erforderlich.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2022	Qualifizierung des Personals	e	k	11.000 €
2023	Rezertifizierung	b	k	3.000 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter 4.5 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 1,6 VZÄ im Bereich RBS-GL soll ab 01.01.2022 befristet bis 31.12.2023 im Verwaltungsgebäude des RBS am Standort Bayerstraße 28 eingerichtet werden.

Der Stadtrat hat mit Beschlussfassung vom 18.12.2019 die Referate und Eigenbetriebe verpflichtet, ein dezentrales Fallmanagement dauerhaft einzurichten. Dies soll im Rahmen dieser Beschlussvorlage für das BEM-Fallmanagement an städtischen Kindertageseinrichtungen in Höhe von insgesamt 1,6 VZÄ erfolgen.

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf für voraussichtlich 1,6 Arbeitsplätze ausgelöst. Die Arbeitsplätze können aus Sicht des RBS nur durch vorübergehende Nachverdichtung in der Bayerstraße 28 untergebracht werden. Der zusätzliche Büroraumbedarf wird beim Kommunalreferat angemeldet.

Erlöse

Für die Jahre 2022 und 2023 besteht auch für diese Stellen eine vollständige Refinanzierung durch Bezuschussung über die Förderformel aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“.

Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39111000 Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung erhöht sich um einmalig bis zu 127.880 Euro im Jahr 2022 und bis zu 116.680 Euro im Jahr 2023, davon sind einmalig bis zu 127.880 Euro im Jahr 2022 und bis zu 116.680 Euro im 2023 zahlungswirksam.

4.6 Administratives Ausbildungsmanagement bei KITA-GSt-PuO (vgl. Kapitel 3.2)

Zur Delegation der Praktikant*innen-Ausbildung im Sinne des Gute-KiTa-Gesetzes wurde in der Kapazitätsabschätzung von 2019 festgestellt, dass die Koordinierung für jeweils 50 städtische Ausbildungsstellen einen Bedarf von 0,5 VZÄ bei KITA-ST-PE und 0,14 VZÄ bei KITA-GSt-PuO erforderlich macht.

Wie im Kapitel 3.2 dargelegt sollen durch die Ausweitung von OptiPrax die Stellen nun auf die ab 01.01.2022 bestehenden 460 OptiPrax-Ausbildungsplätze angepasst werden. Bei 460 Ausbildungsstellen zum 01.01.2022 ergibt dies einen Personalbedarf von 5,9 VZÄ. Für diese Aufgaben sind bereits bei der Koordinierungsstelle 1,5 VZÄ und im Praktikumsbüro 0,64 VZÄ eingesetzt. Somit ergibt sich ein Personalmehrbedarf von 3,76 VZÄ. Aufgrund der oben genannten umfangreichen Aufgaben durch die Optimierung des Ausbildungsmanagements im Praktikumsbüro sollen 1,6 VZÄ der Stellen von KITA-ST-PE bei KITA-GSt-PuO angesiedelt werden. Dies ergibt einen Personalmehrbedarf bei KITA-GSt-PuO von 2,26 VZÄ. Die 2,26 VZÄ bei KITA-GSt-PuO sollen wie folgt eingerichtet werden:

KITA-GSt-PuO

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte/Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte/Tarif
01.01.2022 bis 31.12.2023	Sachbearbeitung	2,26	A10/E9c	128.888 €/158.765 €

Arbeitsplatzkosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind 2,26 neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i**	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2022	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	2,26	2.000 €	4.520 €
01.01.2022 bis 31.12.2023	Arbeitsplatzkosten	b	k	2,26	800 €	1.808 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter 4.6 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 2,26 VZÄ im Bereich RBS-KITA-GSt soll ab 01.01.2022 befristet bis 31.12.2023 im Verwaltungsgebäude des RBS am Standort Landsberger Straße 30 eingerichtet werden. Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf für voraussichtlich 3 Arbeitsplätze ausgelöst. Die Arbeitsplätze können aus Sicht des RBS nur durch vorübergehende Nachverdichtung in der Landsberger Straße 30 untergebracht werden. Der zusätzliche Büroraumbedarf wird beim Kommunalreferat angemeldet.

Erlöse

Für die Jahre 2022 und 2023 besteht für diese Stellen eine vollständige Refinanzierung durch Bezuschussung über die Fördermittel aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“.

Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich einmalig um bis zu 165.093 Euro im Jahr 2022 und 160.573 Euro im Jahr 2023, davon sind einmalig bis zu 165.093 Euro im Jahr 2022 und 160.573 Euro im Jahr 2023 zahlungswirksam.

4.7 Pädagogische Koordination und Betreuung bei KITA-ST-PE (vgl. Kapitel 3.2)

Durch den Ausbau der OptiPrax-Ausbildungsplätze sollen die Stellen bei KITA-ST-PE und KITA-GSt-PuO nun auf die ab 01.01.2022 bestehenden 460 OptiPrax-Ausbildungsplätze angepasst werden. Dies ergibt einen Personalmehrbedarf von 3,76 VZÄ. Davon sollen nun, wie bereits unter Kapitel 4.8 dargestellt, 1,5 VZÄ bei KITA-ST-PE eingerichtet werden. Die 1,5 VZÄ sollen beim Städtischen Träger wie folgt eingerichtet werden:

KITA-ST-PE

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte/Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte/Tarif
01.01.2022 bis 31.12.2023	Sachbearbeitung PE	1,5	S 12	111.960 €

Arbeitsplatzkosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind 1,5 neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i**	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2022	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	1,5	2.000 €	3.000 €
2022 und 2023	Arbeitsplatzkosten	b	k	1,5	800 €	1.200 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

Zusätzlicher Raumbedarf

Der unter 4.7 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 1,5 VZÄ im Bereich RBS-KITA-ST soll ab 01.01.2022 befristet bis 31.12.2023 im Verwaltungsgebäude des RBS am Standort in der Landsberger Straße 30 eingerichtet werden. Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf für voraussichtlich 2 Arbeitsplätze ausgelöst. Die Arbeitsplätze können aus Sicht des RBS nur durch vorübergehende Nachverdichtung in der Landsberger Straße 30 untergebracht werden. Der zusätzliche Büroraumbedarf wird beim Kommunalreferat angemeldet.

Erlöse

Für die Jahre 2022 und 2023 besteht für diese Stellen eine vollständige Refinanzierung durch Zuschussung über die Fördermittel aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“.

Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich einmalig um bis zu 116.160 Euro im Jahr 2022 und bis zu 113.160 Euro im Jahr 2023, davon sind einmalig bis zu 116.160 Euro im Jahr 2022 und bis zu 113.160 Euro im Jahr 2023 zahlungswirksam.

5. Entlastung der Einrichtungsleitungen durch den Einsatz von Tagespflegepersonen

Im Rahmen des Stadtratsbeschlusses vom 08.04.2020 („Umsetzung des ‚Gute-KiTa-Gesetzes‘ [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17564) wurde die Möglichkeit der Einstellung von 50 Tagespflegepersonen geschaffen, mit einem refinanzierten Anteil in Höhe von insgesamt 17,2 VZÄ-Stellen (34,3%). In der bisherigen Richtlinie war ein kommunaler Eigenanteil zu erbringen.

Mit der neuen Richtlinie erfolgt das „befristete Aussetzen der bislang erforderlichen kommunalen Kofinanzierung“, somit übernimmt der Freistaat einen höheren Anteil der Finanzierung über die Richtlinie. Die Refinanzierung betrug bisher 34,3% und wird nun auf 62,8% (30.500€ pro VZÄ) erhöht. Da es sich um eine pauschale Finanzierung handelt, verbleibt ein Eigenanteil. Um die Anzahl von 50 Tagespflegepersonen zu erreichen und die erhöhte Refinanzierung auszuschöpfen und zusätzlich im Stellenplan ausbringen zu können, sollen nun weitere 14,2 VZÄ in der Entgeltgruppe S2 TVöD beantragt werden.

Durch die höhere Refinanzierung verkleinert sich der bisher zu erbringende Eigenanteil, der aus vorhandenen Mitteln der Münchner Förderformel finanziert wird, von 32,8 VZÄ auf 18,6 VZÄ in der Entgeltgruppe S2 TVöD. Die Finanzierung des verbleibenden Eigenanteils erfolgt konkret durch die Umwandlung von 15,2 VZÄ Stellen für Ergänzungskräfte (Entgeltgruppe S4 TVöD). Die Maßnahme ist positiv für die städtischen Kindertageseinrichtungen, da durch die höhere Refinanzierung der 50 Tagespflegepersonen nun weniger Finanzierung aus der Münchner Förderformel eingesetzt werden muss.

Die Tagespflegepersonen, die in den Kindertageseinrichtungen zur Unterstützung eingesetzt werden, werden in der Richtlinie als Assistenzkräfte benannt. Der Städtische Träger bevorzugt aufgrund des Tätigkeitsprofils die Bezeichnung Pädagogische Helfer*innen. Diese wirken bei der Betreuung und Erziehung von Kindern (inklusive Aufsichtspflicht für kleine Gruppen) im Sinne des konzeptionellen und organisatorischen Rahmens des Trägers und der Einrichtungen unterstützend mit.

Die wesentlichen Einsatzbereiche sind:

- Empfang der Kinder (z.B. Hilfe beim An- und Ausziehen)
- Begleitung im Tagesablauf (z.B. Vorbildfunktion, Unterstützung von Spiel- und Bildungsprozessen)
- Pflege und Versorgung (z.B. Begleitung beim Toilettengang, Zähneputzen, Unterstützung beim Essen, Einkauf von Lebensmitteln für Projekte)
- organisatorische Aufgaben (z.B. Führen von Listen, Mitverantwortung für die Bereiche Ordnung und Sauberkeit der Räume und Außenbereiche, Instandhaltung, Materialbeschaffung)
- Zusammenarbeit im Team (z.B. aktive Teilnahme an Dienstbesprechungen, Teamsitzungen, Supervision, regelmäßige Reflexion der Arbeit)

Der Städtische Träger beabsichtigt, die Stellen intern und extern auszuschreiben. Interne Kräfte, wie z.B. Hauswirtschaftskräfte, erhalten derzeit die Möglichkeit, sich weiterzuqualifizieren und ggf. ihr Stundenmaß aufzustocken.

RBS-KITA-ST (Kindertageseinrichtungen)

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Tarif	Mittelbedarf jährlich Tarif
01.01.2022 bis 31.12.2023	Tagespflegepersonen	14,2	S2	688.558 €

Arbeitsplatz- und IT-Kosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind keine neuen Arbeitsplätze erforderlich.

Erlöse

Für die Jahre 2022 und 2023 besteht für 50 VZÄ-Stellen eine pauschale Finanzierung durch Bezuschussung über die Fördermittel aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“ in Höhe von 1.525.000 Euro (50 x 30.500 Euro).

Dies deckt die Refinanzierung der bereits 2020 beantragten Kapazitäten von 17,2 VZÄ sowie der nun neu beantragten 14,2 VZÄ in Entgeltgruppe S2 TVöD, die einer Schaffung von rund 22,575 VZÄ (inkl. Eigenanteil) entsprechen, mit einer Refinanzierung in Höhe von 688.558 Euro (22,5756721 VZÄ x 30.500 €).

Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich einmalig um bis zu 688.558 Euro im Jahr 2022 und im Jahr 2023, davon sind einmalig bis zu 688.558 Euro im Jahr 2022 und im Jahr 2023 zahlungswirksam.

6. Entlastung der Einrichtungsleitungen durch Anschaffung weiterer IT-Ausstattung

Der Geschäftsbereich KITA des Referats für Bildung und Sport ist als Städtischer Träger für die IT-Ausstattung der über 400 städtischen Kindertageseinrichtungen zuständig. Die Pandemie hat gezeigt, dass die Digitalisierung deutlich schneller vorangetrieben werden muss, so dass beispielsweise in Krisenzeiten eine Kommunikation mit den Eltern sichergestellt ist und auch durch den Träger übernommen werden kann.

Im Januar 2020 wurden die Einrichtungsleitungen bereits mit einem sog. „Kommunikations-iPad“ ausgestattet; dieses wird zum Beispiel zur Kommunikation in Videokonferenzen bei Elternabenden etc. genutzt. Die Rückmeldungen der Einrichtungsleitungen, die solch ein Gerät bereits nutzen, sind durchgehend positiv. Um die Leitungsteams vollständig auszustatten, soll im kommenden Jahr ein weiteres mobiles Gerät pro Leitungsteam angeschafft werden. Diese Geräte sorgen dann für eine gleichmäßige Ausstattung aller Leitungsteams und damit für eine nachhaltige Entlastung der Leitungen. Weiter ist dies bereits eine Vorbereitung auf die sich in Planung befindende Kita-App, die auf diesen Geräten zur weiteren Entlastung der Leitungen installiert werden soll.

Eine App zur Kommunikation kann die Einrichtungsleitungen und Mitarbeiter*innen in den Kindertageseinrichtungen in der täglichen Kommunikation entlasten und diese optimieren. Sie soll per Smartphone, Tablet aber auch als Web-Browserapplikation nutzbar sein. Das Ziel ist die digitale Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Eltern. Aktuell findet die Kommunikation zu organisatorischen Themen zwischen den Bildungseinrichtungen und den Eltern in der Regel mündlich, in Papierform, per Telefon oder per E-Mail statt. Typische Anwendungsfälle sind beispielsweise das Informieren über mitzubringende Ausrüstung, zu Veranstaltungen, zu Hygienevorschriften oder zu kurzfristigen Einrichtungs- oder Gruppenschließungen sowie das Einholen von Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten. Das Ausdrucken, Verteilen, Sammeln der Rückläufer ist kostenintensiv, nicht nachhaltig, umständlich und zeitaufwendig. Oftmals sorgen hier auch sprachliche Hindernisse für zusätzliche Schwierigkeiten.

Der wesentliche Nutzen der Kita-App ist ein schnellerer Informationsfluss und dass dieselben Informationen zur selben Zeit an alle Beteiligten barrierefrei und chancengleich verteilt und wieder eingeholt werden können. Messbar wird die Verbesserung durch eine Kita-App bei der gesparten Zeit bei der Informationsweitergabe in den Kindertageseinrichtungen, die Informationseinholung bei den Eltern und bei der Qualität und Schnelligkeit des Informationsaustauschs.

Dazu wird das RBS im kommenden Jahr eine Beschlussvorlage einbringen und darin den weiteren Nutzen sowie die daraus folgenden Kosten eines Rollouts darstellen.

Dem in den Stadtratsanträgen „Digitalisierung der Kindertagesstätten im 21. Jahrhundert“ (Antrag Nr. 20-26 / A 01408, Anlage 1) und „Kita-App für München“ (Antrag Nr. 20-26 / A 01676, Anlage 2) geforderten Funktionsumfang soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

Gerade in der sich erneut zuspitzenden Corona-Pandemie ist es dem Städtischen Träger wichtig, die Einrichtungen für eine regelmäßige Kommunikation auszustatten und diese damit sicherzustellen. Gerade die im letzten Jahr erlebten Einschränkungen haben gezeigt, wie wichtig regelmäßige Kommunikation mit den Eltern der Kinder und dem Träger ist. Gerade dies soll mit der Mehrung von Geräten für die Leitungsteams sichergestellt werden. Weiter kann so sichergestellt werden, dass Leitungsteams auch unabhängig voneinander Termine wahrnehmen und so auch Tätigkeiten aus dem sog. Homeoffice erledigen können. Gerade in Zeiten der Pandemie schafft dies zusätzliche Sicherheit. Auch über die Pandemie hinaus würde es die Einrichtungsleitung entlasten, Termine mit dem RBS auch aus der Einrichtung oder dem Homeoffice wahrnehmen zu können.

Da der IT-Ausschuss in einer Sitzung 2021 nicht mehr befasst werden kann, sollen die Kosten und die Refinanzierung aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“ zuerst durch das RBS im Schlussabgleich 2022 eingeplant und anschließend per Büroverfügung in Abstimmung mit

dem IT-Referat zur Finanzierung der Kostenerstattung an die LHM-Services GmbH umgeplant werden. Der Leitungs- und Verwaltungsbonus für die Anschaffung und den Einsatz von Sachmitteln setzt voraus, dass zusätzliche, insbesondere technische Ausstattung, wie Softwarelösungen oder Apps zur Vereinfachung von Verwaltungs- und Organisationsaufgaben oder der internen Kommunikation zwischen Mitarbeiter*innen für die Einrichtung angeschafft und in dieser mindestens bis Ende des Bewilligungszeitraums eingesetzt werden. Dies wird mit der Beschaffung dieser Hardware für Einrichtungen mit Kindern bis zum Schuleintritt umgesetzt. Dieses Verfahren wird deshalb gewählt, damit die Gelder des „Gute-KiTa-Gesetzes“ gesichert werden.

Dabei entstehen folgende Kosten:

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
01.01.2022 – 31.12.2023	Ausstattung der Einrichtungen mit mobilen Kommunikationsgeräten	b	k	500.000 €
	Summe			500.000 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

Erlöse

Für das Jahr 2022 besteht für diese Sachkosten eine vollständige Refinanzierung durch Bezuschussung über die Fördermittel aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“.

Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich einmalig um bis zu 500.000 Euro im Jahr 2022 und um bis zu 500.000 Euro im Jahr 2023, davon sind einmalig bis zu 500.000 Euro im Jahr 2022 und bis zu 500.000 Euro im Jahr 2023 zahlungswirksam.

7. Zusammenfassung der Produktzuordnung der Produktkostenbudgets

Produktkostenbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung:

Ziffern	Jahr 2022	Davon zahlungswirksam	Jahr 2023	Davon zahlungswirksam
4.2	219.150,00 EUR	219.150,00 EUR	213.150,00 EUR	213.150,00 EUR
4.3	225.430,00 EUR	225.430,00 EUR	219.430,00 EUR	219.430,00 EUR
4.4	73.050,00 EUR	73.050,00 EUR	71.050,00 EUR	71.050,00 EUR
4.6	165.093,00 EUR	165.093,00 EUR	160.573,00 EUR	160.573,00 EUR
4.7	116.160,00 EUR	116.160,00 EUR	113.160,00 EUR	113.160,00 EUR
Gesamt	798.883,00 EUR	798.883,00 EUR	777.363,00 EUR	777.363,00 EUR

Produktkostenbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder:

Ziffern	Jahr 2022	Davon zahlungswirksam	Jahr 2023	Davon zahlungswirksam
4.1	1.812.790,00 EUR	1.812.790,00 EUR	1.817.300,00 EUR	1.817.300,00 EUR
5.	688.558,00 EUR	688.558,00 EUR	688.558,00 EUR	688.558,00 EUR
6.	500.000,00 EUR	500.000,00 EUR	500.000,00 EUR	500.000,00 EUR
Gesamt	3.001.348,00 EUR	3.001.348,00 EUR	3.005.858,00 EUR	3.005.858,00 EUR

Produktkostenbudget des Produkts 39111000 Overhead:

Ziffern	Jahr 2022	Davon zahlungswirksam	Jahr 2023	Davon zahlungswirksam
4.5	127.880,00 EUR	127.880,00 EUR	116.680,00 EUR	116.680,00 EUR
Gesamt	127.880,00 EUR	127.880,00 EUR	116.680,00 EUR	116.680,00 EUR

8. Refinanzierung der Maßnahmen

Die Fördermittel decken zu 100 % die Ausgaben der zusätzlichen Stellen ab (Personal- und Sachkosten).

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2022	Refinanzierung Maßnahmen Kitaverwaltung (4.2, 4.3, 4.4, 4.6, 4.7)	e	k	798.883 €
2023	Refinanzierung Maßnahmen Kitaverwaltung (4.2, 4.3, 4.4, 4.6, 4.7)	b	k	777.363 €
2022	Refinanzierung Maßnahmen Städtischer Träger (4.1, 5.0)	e	k	2.501.348 €
2023	Refinanzierung Maßnahmen Städtischer Träger (4.1, 5.0)	b	k	2.505.858 €
2022	Refinanzierung Maßnahmen GL 10 (4.5)	e	k	127.880 €
2023	Refinanzierung Maßnahmen GL 10 (4.5)	b	k	116.680 €
2022	Refinanzierung der Digitalisierungsmaßnahmen des IT-Referats (6.)	e	k	500.000 €
2023	Refinanzierung der Digitalisierungsmaßnahmen des IT-Referats (6.)	b	k	500.000 €
Summe				7.828.012 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

Produktzuordnung der Produkterlösbudgets

Das Produkterlösbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich bis zu 798.883 Euro im Jahr 2022 und bis zu 777.363 Euro im Jahr 2023, davon sind bis zu 798.883 Euro im Jahr 2022 und bis zu 777.363 Euro im Jahr 2023 zahlungswirksam.

Das Produkterlösbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich bis zu 3.001.348 Euro im Jahr 2022 und bis zu 3.005.858 Euro im Jahr 2023, davon sind bis zu 3.001.348 Euro im Jahr 2022 und bis zu 3.005.858 Euro im Jahr 2023 zahlungswirksam.

Das Produkterlösbudget des Produkts 39111000 Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung erhöht sich bis zu 127.880 Euro im Jahr 2022 und bis zu 116.680 Euro im Jahr 2023, davon sind bis zu 127.880 Euro im Jahr 2022 und bis zu 116.680 Euro im Jahr 2023 zahlungswirksam.

9. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse

9.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	116.920,-- € im Jahr 2022 85.710,-- € im Jahr 2023	Nachrichtlich: 3.814.191,-- € jährlich, falls Verlängerung, befristet vom 01.01.2022 bis 31.12.2023
davon:		
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	59.710,-- € im Jahr 2023 davon:	3.301.303,-- € davon:
- Verwaltungskräfte ST (Ziff. 3.1.1 und 4.1)	59.710,-- € im Jahr 2023	1.731.590,-- €
- Verwaltungskräfte Zuschuss (Ziff. 3.1.2 und 4.2)		210.750,-- €
- Verwaltungskräfte ST-BS (Ziff. 3.1.3 und 4.3)		217.030,-- €
- SB Finanzen GSt-F (Ziff. 3.1.4 und 4.4)		70.250,-- €
- SB Betriebliches Eingliederungsmanagement (Ziff. 3.1.5 und 4.5)		112.400,-- €
- Praktikant*innenanleitung GSt-PuO (Ziff. 3.2 und 4.6)		158.765,-- €

	einmalig	befristet
- Praktikant*innenanleitung ST-PE (Ziff. 3.2 und 4.7)		111.960,-- €
- Tagespflegepersonen (Ziff. 5.)		688.558,-- €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	93.720,-- € im Jahr 2022 2.000,-- € im Jahr 2023 davon:	500.000,--€ ab 2022 3.000,-- € ab 2023, davon:
Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes		
- Verwaltungskräfte ST (Ziff. 3.1.1 und 4.1)	58.000,-- € im Jahr 2022 2.000,-- € im Jahr 2023	
- Verwaltungskräfte Zuschuss (Ziff. 3.1.2 und 4.2)	6.000,-- € im Jahr 2022	
- Verwaltungskräfte ST-BS (Ziff. 3.1.3 und 4.3)	6.000,-- € im Jahr 2022	
- SB Finanzen GSt-F (Ziff. 3.1.4 und 4.4)	2.000,-- € im Jahr 2022	
- SB Betriebliches Eingliederungsmanagement (Ziff. 3.1.5 und 4.5)	3.200,-- € im Jahr 2022	
- Praktikantenanleitung GSt-PuO (Ziff. 3.2 und 4.6)	4.520,-- € im Jahr 2022	
- Praktikantenanleitung ST-PE (Ziff. 3.2 und 4.7)	3.000,-- € im Jahr 2022	
- Sachkosten für Qualifizierung des Personals (Ziff. 3.1.5 und 4.5)	11.000,-- € im Jahr 2022	
- Sachkosten für Rezertifizierung (Ziff. 3.1.5 und 4.5)		3.000,--€ ab 2023
- Sachkosten Anschaffung mobile Kommunikations-Geräte		500.000,--€
Transferauszahlungen (Zeile 12)		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	23.200,-- € im Jahr 2022 24.000,-- € im Jahr 2023, davon:	9.888,-- € davon:
Arbeitsplatzkosten		
- Verwaltungskräfte ST (Ziff. 3.1.1 und 4.1)	23.200,--€ im Jahr 2022 24.000,--€ im Jahr 2023	

	einmalig	befristet
- Verwaltungskräfte Zuschuss (Ziff. 3.1.2 und 4.2)		2.400,-- €
- Verwaltungskräfte ST-BS (Ziff. 3.1.3 und 4.3)		2.400,-- €
- SB Finanzen GSt-F (Ziff. 3.1.4 und 4.4)		800,-- €
- SB Betriebliches Eingliederungsmanagement (Ziff. 3.1.5 und 4.5)		1.280,-- €
- Praktikantenanleitung GSt-PuO (Ziff. 3.2 und 4.6)		1.808,-- €
- Praktikantenanleitung ST-PE (Ziff. 3.2 und 4.7)		1.200,-- €
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	1,0	55,56

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z.B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einer*m Beamt*in entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

9.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	einmalig	nachrichtlich
Summe der zahlungswirksamen Erlöse	3.928.111,--€ im Jahr 2022 3.899.901,--€ im Jahr 2023	Nachrichtlich: 3.899.901,-- € jährlich, falls Verlängerung,
davon:		
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2) z.B. Lehrpersonalzuschüsse		
- Refinanzierung der Maßnahmen in der Kitaverwaltung (Ziff. 4.2, 4.3, 4.4, 4.6, 4.7)	798.883,--€ im Jahr 2022 777.363,--€ im Jahr 2023	777.363,--€
- Refinanzierung der Maßnahmen beim Städtischen Träger (Ziff. 4.1, 5.0)	2.501.348,--€ im Jahr 2022 2.505.858,--€ im Jahr 2023	2.505.858 €
- Refinanzierung Maßnahmen GL 10 (Ziff. 4.5)	127.880,--€ im Jahr 2022 116.680,--€ im Jahr 2023	116.680,--€

	einmalig	nachrichtlich
- Refinanzierung Digitalisierungsmaßnahmen	500.000,--€ im Jahr 2022 500.000,--€ im Jahr 2023	500.000,--€
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)		
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)		
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)		
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)		
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)		
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)		

10. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Hier erfolgt eine vollständige Refinanzierung aus Zuweisungen des Freistaats Bayern.

Sollte der Freistaat Bayern weniger Fördermittel zur Verfügung stellen, wird das Referat für Bildung und Sport entsprechend weniger Maßnahmen ergreifen oder den Umfang der Maßnahmen reduzieren.

In beiden Richtlinien ist eine Verlängerung bis 2023 bereits angesprochen. Da davon ausgegangen wird, dass eine Verlängerung erfolgt, sind alle Maßnahmen für 2022 und 2023 in dieser Beschlussvorlage aufgeführt. Sollten die Richtlinien wider Erwarten nicht bis 2023 verlängert werden, wird der Stadtrat erneut befasst.

In Anbetracht des bereits bestehenden Konsolidierungsauftrags durch den Stadtrat aus dem Eckdatenbeschluss vom 28.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03492), durch den eine umfassende Kürzungsvorgabe in Höhe von 6,85 % des disponiblen Budgets besteht, stehen keine Auszahlungsmittel aus dem Referatsbudget für die Aufgabe zur Verfügung.

Die beantragte Ausweitung ist ab dem Haushaltsjahr 2022 erforderlich, da es sich hierbei um eine Unabweisbarkeit handelt. Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2022 aufgenommen. Für die Unabweisbarkeit wird auf Ziffer 12 des Vortrags verwiesen.

11. Kontierungstabellen

11.1 Personalkosten

Kosten für	Vortrags- ziffer	Antrags- ziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
30,0 VZÄ Verwaltungskräfte bei KITA-ST	3.1.1 und 4.1	4., 5.	4647.410.0000.2 4647.414.0000.4	19570929	601101 602000
3,0 VZÄ Verwaltungskräfte bei KITA-GSt-Z	3.1.2 und 4.2	10.	4647.410.0000.2 4647.414.0000.4	19570017	601101 602000
3,0 VZÄ Verwaltungskräfte bei KITA-ST-BS	3.1.3 und 4.3	10.	4647.410.0000.2 4647.414.0000.4	19570061	601101 602000
1,0 VZÄ Sachbearbeitung bei KITA-GSt-F	3.1.4 und 4.4	10.	4647.410.0000.2 4647.414.0000.4	19570060	601101 602000
1,6 VZÄ Sachbearbeitung bei GL 10	3.1.5 und 4.5	13.	2000.410.0000.7 2000.414.0000.9	19021100	601101 602000
2,26 VZÄ Sachbearbeitung bei KITA-GSt-PuO	3.2 und 4.6	10.	4647.410.0000.2 4647.414.0000.4	19570016	601101 602000
1,5 VZÄ Sachbearbeitung bei KITA-ST-PE	3.2 und 4.7	10.	4647.410.0000.2 4647.414.0000.4	19570062	601101 602000
14,2 VZÄ Tagespflegepersonen bei KITA (Kindertageseinrichtungen)	5.	4.	4647.414.0000.4	19570930	602000

11.2 Sachkosten und Erlöse

Kosten für	Vortrags- ziffer	Antrags- ziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Einmalige Kosten zur AP-Erstausstattung bei KITA	4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.6, 4.7	6., 11.	4647.520.0000.8	19570929 19570017 19570061 19570060 19570016 19570062	673105
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten bei KITA	4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.6, 4.7	6., 11.	4647.650.0000.3	19570929 19570017 19570061 19570060 19570016 19570062	670100
Einmalige Kosten zur AP-Erstausstattung bei RBS-GL 10	4.5	14.	2000.520.0000.3	1902110	673105
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten bei RBS-GL 10	4.5	14.	2000.650.0000.8	1902110	670100
Sachkosten für Qualifizierung und Rezertifizierung des Personals bei RBS-GL10	4.5	15.	2000.560.0000.9	1902110	633200
Bereitstellung mobile Geräte durch den Dienstleister LHM Services GmbH	6.	7., 8.	2000.602.9000.	folgt noch	651153

Erlöse für	Vortrags- ziffer	Antrags- ziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Refinanzierung Maßnahmen Kitaverwaltung	8.	21.	4647.171.0000.0	59950001	415112
Refinanzierung Maßnahmen Städtischer Träger	8.	22.	4647.171.0000.0	595701105	415112
Refinanzierung Maßnahmen GL10	8.	23.	2000.171.0000.5	versch.	415112
Refinanzierung der IT-Maßnahmen	8.	19., 20.	4647.171.0000.0	595701105	415112

12. Unabweisbarkeit im Sinne des Eckdatenbeschlusses zum Haushalt 2022

Nach einer Entscheidung durch die Vollversammlung am 28.07.2021 hat der Stadtrat für den Eckdatenbeschluss zum Haushalt 2022 mit Änderungsantrag gemäß Antragspunkt 6 (neu), 8. Absatz beschlossen, dass Referate, bei denen sich unabweisbare oder vertragliche Verpflichtungen ergeben, diese im Herbst mit Einzelbeschlüssen einbringen sollen (VV vom 28.07.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03492).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen unabweisbaren Sachverhalt, da das Gute-Kita Gesetz die hier beschriebenen Maßnahmen zur Leitungsentlastung refinanziert und die Maßnahmen frühestmöglich greifen sollen.

Die Arbeiten im Zusammenhang mit dem dargestellten Vorhaben Gute-Kita-Gesetz müssen zwingend Anfang Januar 2022 begonnen werden, da eine Weiterführung der notwendigen Aufgaben im Sinne der vorläufigen Haushaltsführung unaufschiebbar ist.

Wenn die Beschlussfassung des Stadtrats noch im Dezember 2021 erfolgt, kann mit Wirkung ab 01.01.2022 die Umsetzung starten. Die Vorarbeiten wie der Antrag auf Stelleneinrichtung und Stellenbeschreibungen laufen bereits. Würde der Beschluss erst im Januar 2022 gefasst, könnte die Umsetzung frühestens im Februar 2022 beginnen. Allein dadurch könnte ein Teil der möglichen Förderung verlorengehen.

Durch die vollumfängliche Refinanzierung des Vorhabens kommt es zu keiner zusätzlichen Belastung des Haushalts.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, mit den dargestellten Maßnahmen ab dem 01.01.2022 zu beginnen.

13. Abstimmung

Das **Personal- und Organisationsreferat, die Stadtkämmerei, das IT Referat und das Kommunalreferat** haben jeweils einen Abdruck der Beschlussvorlage zur Stellungnahme erhalten.

Folgende **Stellungnahme der Stadtkämmerei** ist mit Schreiben vom 23.11.2021 eingegangen:

„Die Stadtkämmerei erhebt vorausgesetzt einer kompletten Refinanzierung keine Einwände gegenüber der vorliegenden Beschlussvorlage.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist in die Beschlussvorlage einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen.“

Folgende **Stellungnahme des IT-Referats** ist mit Schreiben vom 24.11.2021 eingegangen:

„Das IT-Referat nimmt oben genannte Beschlussvorlage zur Kenntnis und zeichnet diese mit.“

Folgende **Stellungnahme des Kommunalreferats** ist mit Schreiben vom 25.11.2021 eingegangen:

„Mit E-Mail vom 22.11.2021 haben Sie uns o.g. Beschlussvorlage mit der Bitte um schnellstmögliche Mitzeichnung zugeleitet.

Das Referat für Bildung und Sport (RBS) beantragt zusätzliche Personalkapazitäten im Umfang von 29,0 VZÄ ab 2022 und weitere 1,0 VZÄ ab 2023 für den Bereich RBS-KITA-ST (Ziffer 4.1). Die Mitarbeiter_innen werden nicht in Verwaltungsgebäuden, sondern unmittelbar in den Kindertageseinrichtungen eingesetzt. Daher wird kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat (KR) angemeldet.

Ferner beantragt das RBS zusätzliche Personalbedarfe in Höhe von insgesamt 7,76 VZÄ für den Bereich RBS-KITA-Gst und KITA-ST-PE. Die Stellenzuschaltungen sollen ab 01.01.2022 befristet bis 31.12.2023 im Verwaltungsgebäude des RBS am Standort Landsberger Str. 30-36 eingerichtet werden. Gemäß Ziffer 4.3. beantragt das RBS zudem weitere Stellenzuschaltungen im Umfang von 3,0 VZÄ für den Bereich RBS-KITA-ST-BS. Das Personal soll ab 01.01.2022 befristet bis 31.12.2023 im Anwesen Hackenstr. 12 untergebracht werden. Der unter 4.5 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 1,6 VZÄ im Bereich RBS-GL soll ab 01.01.2022 befristet bis 31.12.2023 im Verwaltungsgebäude des RBS am Standort Bayerstr. 28 eingerichtet werden.

Die Arbeitsplätze können aus Sicht des RBS nur durch vorübergehende Nachverdichtung in den zugewiesenen Flächen untergebracht werden. Der zusätzliche Büroraumbedarf wird beim Kommunalreferat angemeldet.

Das KR weist darauf hin, dass mit Beschluss der Vollversammlung vom 20.10.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04641; Antragsziffer 4) alle Referate aufgefordert wurden 15% der Büroarbeitsplätze einzusparen. Zudem ist es dem KR angesichts der geltenden Haushaltsrestriktion nicht möglich zusätzliche Anmietungen vorzunehmen. Die zusätzlichen Stellen müssen daher in den Bestandsflächen des RBS dauerhaft untergebracht werden.

Wir bitten daher um Änderung der Ausführungen zu den Büroraumbedarfen, da die Vorlage von KR so nicht mitgezeichnet werden kann.“

Das **Referat für Bildung und Sport** teilt zu den Ausführungen des Kommunalreferats Folgendes mit: Die Arbeitsplätze können aus Sicht des RBS in den neu zugewiesenen Flächen – wie vom Kommunalreferat dargestellt – dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

Folgende **Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats** ist mit Schreiben vom 26.11.2021 eingegangen:

„Die im Betreff genannte Sitzungsvorlage wurde dem Personal- und Organisationsreferat mit E-Mail vom 22.11.2021 zur schnellstmöglichen Stellungnahme zugeleitet.

Bei nicht geplanten Personalausgaben ist gem. § 59 Abs. 4 GeschO des Stadtrates eine Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats einzuholen. Als fachlich tangierendes Referat ist das Personal- und Organisationsreferat 10 Arbeitstage vor dem Termin der Anmeldung der Tagesordnung einzubinden (Nr. 5.6.3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 AGAM). Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss tagt an einem Dienstag, somit ist der Beratungsgegenstand 26 Kalendertage vor der Sitzung anzumelden (Nr. 5.6.2 Abs. 1 AGAM). Da der Sitzungstag nicht mitgerechnet wird, hätte die Vorlage spätestens am 21.10.2021 dem Personal- und Organisationsreferat zugeleitet werden müssen.

Ohne Einhaltung der o. g. Frist ist es dem Personal- und Organisationsreferat nicht möglich eine Stellungnahme zu der in Rede stehenden Sitzungsvorlage abzugeben.

Wir bitten die Stellungnahme der Beschlussvorlage beizufügen.“

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit im Vortag (siehe Ziffer 12) wird zugestimmt.
2. Den Ausführungen zur vorläufigen Haushaltsführung wird zugestimmt. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, mit den dargestellten Maßnahmen ab dem 01.01.2022 zu beginnen.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, wie in den Beschlüssen „Umsetzung des „Gute-KiTa-Gesetzes“ in städtischen Münchner Kindertageseinrichtungen, Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18210), „Umsetzung des „Gute-KiTa-Gesetzes“ in städtischen Münchner Kindertageseinrichtungen, Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und zur Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen (TP 2000) (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17564) und „Umsetzungsmaßnahmen des „Gute-KiTa-Gesetzes“ in städtischen Münchner Kindertageseinrichtungen – Ausweitung ab 2021“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01584) nachrichtlich dargestellt, die Maßnahmen aufgrund der Verlängerung der Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen (Az. V3/6511-1/520) sowie der Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und zur Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen (TP2000) (Az. V3/6511-1/521) auf der Grundlage des Gute-KiTa-Gesetzes weiterzuführen.
Die Auszahlungen i.H.v. insgesamt 7.502.626,00 Euro und Einzahlungen i.H.v. 7.502.626,00 Euro sind für den Haushalt 2022 und 2023 anzumelden bzw. weiterzuführen.

4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von
 - 29,0 VZÄ Verwaltungskräften und
 - 14,2 VZÄ Tagespflegepersonenbei RBS-KITA an den städtischen Kindertageseinrichtungen befristet vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat bzw. in eigener Zuständigkeit zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 2.420.148 Euro im Rahmen des Schlussabgleichs für den Haushalt 2022 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 505.528 Euro (40 % des JMB) im Jahr 2022.

5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von
- 1,0 VZÄ Verwaltungskraft
bei RBS-KITA an den städtischen Kindertageseinrichtungen befristet vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 59.710 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 17.432 Euro (40 % des JMB) im Jahr 2023.

6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze bei RBS-KITA im Produkt Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen in Höhe von 58.000 Euro für das Jahr 2022 und 2.000 Euro für das Jahr 2023 und die befristeten konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 23.200 Euro für das Jahr 2022 und 24.000 Euro für das Jahr 2023 im Rahmen des Schlussabgleichs für den Haushalt 2022 und der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.
7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel zur Kostenerstattung der LHM Services GmbH i.H.v. jeweils 500.000 € im Jahr 2022 und 2023 im Rahmen des Schlussabgleichs für den Haushalt 2022 und der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.
8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel zur Kostenerstattung der LHM Services GmbH i.H.v. jeweils 500.000 € im Jahr 2022 und 2023 per Büroverfügung in Abstimmung mit dem IT-Referat zur Finanzierung der Kostenerstattung an die LHM Services GmbH in das IT-Referat umzuplanen.
9. Das Produktkostenbudget bei Produkt 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich um bis zu 3.001.348 Euro im Jahr 2022 und bis zu 3.005.858 Euro im Jahr 2023, davon sind bis zu 3.001.348 Euro im Jahr 2022 und bis zu 3.005.858 Euro im Jahr 2023 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

10. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von
- 3,0 VZÄ Verwaltungskräften Zuschuss bei KITA-GSt-Z
 - 2,0 VZÄ Verwaltungskräften Betriebserlaubnisse bei KITA-ST-BS
 - 1,0 VZÄ Trainer*in bei KITA-ST-BS
 - 1,0 VZÄ Sachbearbeitung Finanzen bei KITA-GSt-F
 - 2,26 VZÄ Sachbearbeitung Praktikantenanleitung bei KITA-GSt-PuO
 - 1,5 VZÄ Sachbearbeitung Praktikantenanleitung bei KITA-ST-PE
- bei RBS-KITA in der Kitaverwaltung befristet vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 768.755 Euro im Rahmen des Schlussabgleichs für den Haushalt 2022 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 213.583 Euro (40 % des JMB) im Jahr 2022.

11. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze bei RBS-KITA im Produkt Kitaverwaltung in Höhe von 21.520 Euro für das Jahr 2022 und die befristeten konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 8.608 Euro für das Jahr 2022 und 8.608 Euro für das Jahr 2023 im Rahmen des Schlussabgleichs für den Haushalt 2022 und der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.
12. Das Produktkostenbudget bei Produkt 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich um 798.883 Euro im Jahr 2022 und bis zu 777.363 Euro im Jahr 2023, davon sind bis 798.883 Euro im Jahr 2022 und bis zu 777.363 Euro im Jahr 2023 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

13. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von
- 1,6 VZÄ Sachbearbeitung BEM bei RBS-GL 10 befristet vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 112.400 Euro im Rahmen des Schlussabgleichs für den Haushalt 2022 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 36.499 Euro (40 % des JMB) im Jahr 2022.

14. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze bei RBS-GL 10 in Höhe von 3.200 Euro für das Jahr 2022 und die befristeten konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 1.280 Euro im Rahmen des Schlussabgleichs für den Haushalt 2022 und der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.
15. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Sachkosten zur Qualifizierung des Personals bei RBS-GL 10 in Höhe von 11.000 Euro im Jahr 2022 und die jährlichen Sachkosten zur Rezertifizierung in Höhe von 3.000 Euro befristet im Rahmen des Schlussabgleichs für den Haushalt 2022 und der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.
16. Das Produkterlösbudget des Produkts 39111000 Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung erhöht sich um bis zu 127.880 Euro im Jahr 2022 und bis zu 116.680 Euro im Jahr 2023, davon sind bis zu 127.880 Euro im Jahr 2022 und bis zu 116.680 Euro im Jahr 2023 zahlungswirksam.
17. Im Falle der Verlängerung der Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen, sowie der Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und zur Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen (TP 2000) über den 31.12.2023 hinaus wird das Referat für Bildung und Sport beauftragt, die Befristung der 56,56 VZÄ Stellen und deren Besetzung entsprechend der Verlängerung, längstens bis zum Ende der Richtlinie, wie bereits nachrichtlich dargestellt, zu veranlassen.
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend anzumelden.
18. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die zu erwartenden Mehreinzahlungen in Höhe von bis zu 3.428.111 Euro im Jahr 2022 und bis zu 3.399.901 Euro im Jahr 2023 im Rahmen des Schlussabgleichs für den Haushalt 2022 und der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.
19. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die befristet zu erwartenden Fördermittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz i.H.v. jeweils 500.000 Euro im Jahr 2022 und 2023 im Rahmen des Schlussabgleichs für den Haushalt 2022 und der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.
20. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die befristet zu erwartenden Fördermittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz i.H.v. jeweils 500.000 Euro im Jahr 2022 und 2023 per Büroverfügung in Abstimmung mit dem IT-Referat zur Refinanzierung der Kosten-erstattung an die LHM Services GmbH in das IT-Referat umzuplanen.

21. Das Produkterlösebudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich um bis zu 798.883 Euro im Jahr 2022 und bis zu 777.363 Euro im Jahr 2023, davon sind bis zu 798.883 Euro im Jahr 2022 und bis zu 777.363 Euro im Jahr 2023 zahlungswirksam.
22. Das Produkterlösebudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder erhöht sich um bis zu 2.501.348 Euro im Jahr 2022 und bis zu 2.505.858 Euro im Jahr 2023, davon sind bis zu 2.501.348 Euro im Jahr 2022 und bis zu 2.505.858 Euro im Jahr 2023 zahlungswirksam.
23. Das Produkterlösebudget des Produkts 39111000 Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung erhöht sich um bis zu 127.880 Euro im Jahr 2022 und bis zu 116.680 Euro im Jahr 2023, davon sind bis zu 127.880 Euro im Jahr 2022 und bis zu 116.680 Euro im Jahr 2023 zahlungswirksam.
24. Im Falle der Verlängerung der Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen über den 31.12.2023 hinaus wird das Referat für Bildung und Sport beauftragt, die Mehreinnahmen, wie bereits nachrichtlich dargestellt, längstens bis zum Ende der Richtlinie zu veranlassen. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend anzumelden.
25. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die unter den Ziffern 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 4.6 und 4.7 des Vortrags dargestellten Flächenbedarfe bei Bedarf gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.
26. Sollten weniger Fördermittel zur Verfügung stehen, wird das Referat für Bildung und Sport beauftragt, die Maßnahmen unter den Antragsziffern 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 4.6, 4.7, 5. und 6. entsprechend anzupassen. Ziel ist es, alle Maßnahmen mit den Mitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz zu 100 % zu refinanzieren.
27. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die eingerichteten Stellen innerhalb des Befristungszeitraums zu evaluieren.
28. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01408 vom 06.05.2021 bleibt aufgegriffen. Die Bearbeitungsfrist wird bis Ende 2022 verlängert.
29. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01676 vom 15.07.2021 bleibt aufgegriffen. Die Bearbeitungsfrist wird bis Ende 2022 verlängert.
30. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. bei RBS-KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
 2. An
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
 - das Referat für Bildung und Sport – GL 2
 - das Referat für Bildung und Sport – GL 3
 - das Referat für Bildung und Sport – GL 4
 - das Referat für Bildung und Sport – Recht
 - das Kommunalreferat
 - das Personal- und Organisationsreferat
 - das IT-Referat
- z.K.

Am